

Die Schulleitung muss grundsätzlich sicherstellen, dass alle Lehrerinnen und Lehrer über die nachfolgenden Elementarfragen der ersten Hilfe Bescheid wissen und sie hat organisatorisch für die notwendigen Rahmenbedingungen einer reibungslosen ersten Hilfe zu sorgen:

- **Was müssen die Lehrerin und der Lehrer im Notfall tun?**

Erste Hilfe leisten - jeder ist zur unverzüglichen ersten Hilfe verpflichtet!

Entscheiden, ob sofort der Notruf 112 veranlasst werden muss.

Für Ruhe, Ordnung und Absicherung der Unfallstelle sorgen.

Falls notwendig, die Eltern informieren.

Bei Unfällen darauf hinwirken, dass eine Unfallanzeige geschrieben wird oder ein Eintrag in das Verbandbuch gemacht wird.

Mit den Beteiligten prüfen, wie sich ein ähnlicher Unfall verhindern lässt.

- **Was sollten die Lehrerin und der Lehrer grundsätzlich wissen?**

Wann habe ich mein Wissen als Ersthelfer trainiert?  
(Notwendig ist ein Erste-Hilfe-Training in Abständen von 2 Jahren)

Kenne ich den Gesundheitszustand meiner Schüler?

Habe ich die Eltern nach den individuellen Risiken der Schüler gefragt?  
(Erkrankungen wie Allergie, Zuckerkrankheit, Asthma, Epilepsie, Blutungsneigung, Notfallmedikamente)

Wie ist die Erste-Hilfe-Leistung an meiner Schule organisiert?

Wo sind die Verbandskästen/Verbandschränke?

Wer füllt die Verbandskästen/Verbandschränke auf?

Wo sind Angaben zu besonderen Gesundheitsrisiken einzelner Schüler hinterlegt?  
(Datenschutz beachten!)

Sind alle Kolleginnen und Kollegen ausgebildete Ersthelfer?

(Die Unterweisung für Führerscheinbewerber „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ ist keine Ersthelferausbildung)

Wer füllt die Unfallanzeige aus - die Schulleitung, die Schulsekretärin?

- **Was müssen die Lehrerin und der Lehrer bei einer Klassenreise oder einem Ausflug beachten?**

Welche besonderen Gefahren drohen?

(Hitzeschlag, Unterkühlung  
Verletzungsrisiken, insbesondere durch kindlichen Übermut  
Absturzgefahren ins Wasser  
Tiere, insbesondere freilaufende Hunde, Schlangen  
Insektenstiche, z. B. Wespen  
Giftpflanzen)

Welche witterungsbedingte Gefahren drohen?  
(Festes Schuhzeug und angemessene Kleidung)

Ist ausreichend Verbandsmaterial vorrätig?

Das Mobiltelefon (Handy) funktioniert in freier Natur nicht sicher. (*Sendelöcher!*)

Rettungseinsätze dauern in freier Natur häufig lange.

## Dem medizinischen Notfall vorbeugen

- **Was müssen die Lehrerin und der Lehrer vor dem Schwimmunterricht klären?**

Wer hat die erforderliche Schwimmlehrbefähigung?

Wer verfügt über den Nachweis der Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht?  
(Auffrischung alle 3 Jahre!)

Wie ist die lückenlose Schwimmaufsicht sichergestellt?

Habe ich die Eltern zur Schwimmgesundheit der Schüler befragt?  
(Ohrenerkrankungen, Behinderungen bzw. oben genannte Risiken)

Sind alle Schüler über die wichtigen Verhaltensregeln informiert?  
(Kenntnis über die Wassertiefe, das Abmelden beim Toilettengang)

Sind Vorkehrungen gegen das gesundheitliche Risiko nasser Haare in ungünstiger Witterung getroffen?

- **Was gilt bei Notfallmedikamenten?**

Notfallmedikamente gehören nicht in den Erste-Hilfe-Kasten.  
(Bei Unkenntnis drohen tückische Nebenwirkungen)

Notfallmedikamente gehören grundsätzlich in die Hand des Arztes.

Im Ausnahmefall gibt es Schüler mit besonderen gesundheitlichen Risiken (siehe oben). Hat ein Schüler berechtigterweise Notfallmedikamente dabei, so wird er sie auch in der Regel bei ersten Anzeichen benutzen. Bei ausbleibender Befindensbesserung sollte - statt erneuter Gabe - die ärztliche Hilfe angestrebt werden. Die Verabreichung von Notfallmedikamenten erfordert Vorkenntnisse. Zwar ist ein Asthma-Dosier-Aerosol-Spray vergleichsweise

unkompliziert und risikoarm zu verabreichen, die Verabreichung einer Cortisonspritze bei hochgradiger Insektenstichallergie erfordert aber geschulte Hände.

- **Wie kann ich mich genauer informieren?**

Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen  
(GUV 30.10) \*

Merkblatt zur Ersten Hilfe  
(GUV 20.5) \*

Verbandsbuch  
(GUV 40.6) \*

Merkblatt für Erste-Hilfe-Material \*

„Angst vor Hilfe-Leistungen“  
(Sonderdruck 1999) \*

Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistung  
(GUV 20.42) \*

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“  
(GUV 0.3) \*

„Schulsport in Hamburg - aber sicher!“  
(Broschüre 1999) \*

„Schwimmunterricht spielend lernen“  
(Broschüre 1999) \*

\* *Diese Schriften sind kostenlos über die Landesunfallkasse Hamburg zu beziehen!  
(Tel. 271 53-232 - Herr Heimann)*

- Im Team der Präventionsabteilung der Landesunfallkasse Hamburg berät Sie ein Facharzt für Arbeitsmedizin sowie Lungenheilkunde und Allergologie:

Herr Dr. med. Andreas Dittmann  
Tel. 040/271 53 - 226